

Rundschreiben Nr. 5/2016

Zum Steuerzahlergedenktag 2015 und 2016

Das Rundschreiben auf einer Seite

Anlass:

Aktualisierung der Berechnungen zur Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote – Ermittlung Steuerzahlergedenktag 2016

DSi-Diagnose:

- Die Steuereinnahmen und die Sozialbeiträge sind 2015 stärker gestiegen, als erwartet.
- Der tatsächliche Steuerzahlergedenktag war 2015 daher nicht der 11. Juli – wie prognostiziert – sondern der 13. Juli.
- Bei einer voraussichtlichen Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote von 52,9 Prozent fällt der Steuerzahlergedenktag 2016 auf den 12. Juli.
- Der leichte Rückgang der Einkommensbelastungsquote 2016 beruht vor allem auf Sondereffekten bei Einzelsteuern, was aber nichts an der drückenden Belastung für die Masse der Steuerzahler durch Lohn- und Einkommensteuer ändert.
- Die Belastung in Deutschland bleibt weit überdurchschnittlich, weshalb deutsche Arbeitnehmer trotz sehr hoher Bruttoverdienste netto nur im internationalen Mittelfeld rangieren.

DSi-Empfehlungen:

Entlastungen sind besonders bei der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer dringend geboten. Da selbst Durchschnittsverdiener schon nahe an den Spitzensteuersatz herankommen, ist die Einkommensgrenze für dessen Erreichen deutlich anzuheben.

Zudem sollte der Ausstieg aus dem Solidaritätszuschlag bereits kurzfristig in Angriff genommen werden.

Um die Wohn- und Wohnnebenkosten bezahlbar zu halten, sollten Steuern, die hier zuletzt maßgebliche Kostentreiber waren, begrenzt werden. Dies gilt vor allem für die Grunderwerbsteuer, die Grundsteuer und die Stromsteuer.

Zum Steuerzahlergedenktag 2015 und 2016

Vorbemerkung

Der Steuerzahlergedenktag basiert auf der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote, bei der – vereinfacht – das Aufkommen aus Steuern und aus Zwangsbeiträgen zur Sozialversicherung ins Verhältnis zum Volkseinkommen gesetzt wird. Erfasst und ausgewiesen werden die zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Werte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Statistischen Bundesamts.¹ Erhebliche Auswirkungen auf wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten hatte die „Generalrevision 2014“ der VGR², wobei die Auswirkungen auf das Niveau der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote allerdings begrenzt geblieben sind.³ Bei vorangegangenen Revisionen war dies teilweise anders, worauf das Institut wiederholt eingegangen ist.⁴

Zum Ist-Ergebnis 2015

2015 fiel der Steuerzahlergedenktag auf Grundlage der im Juni 2015 ermittelten Prognoserechnung auf den 11. Juli. Dem lag eine prognostizierte Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote von 52,4 Prozent zugrunde. Die tatsächliche Höhe dieser Quote beläuft sich nach den nunmehr vorliegenden Ist-Werten der VGR auf 53,1 Prozent. Damit war der „tatsächliche Gedenktag“ um rund zweieinhalb Tage später als prognostiziert. Ursächlich für diese Abweichung ist insbesondere, dass die Steuereinnahmen 2015 deutlich stärker gestiegen

¹ Dazu aktuell *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4, Jahresergebnisse 2015 (vom 2.6.2016).

² Siehe dazu ausführlich *A. Braakmann*, Revidierte Konzepte für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, in *Statistisches Bundesamt*, *Wirtschaft und Statistik*, August 2013, S. 521 ff.

³ Siehe dazu ausführlich *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler*, Zur „Generalrevision 2014“ der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – Folgen für den Steuerzahlergedenktag, Rundschreiben vom 6. Oktober 2014.

⁴ Von besonderer Bedeutung war im Jahr 2011 eine methodische Umstellung bei der statistischen Erfassung des Familienleistungsausgleichs. So wird nunmehr der Teil des Kindergeldes, der rechnerisch zur steuerlichen Freistellung des (Kindes)Existenzminimums dient, vom tatsächlichen Aufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer abgezogen. Dadurch wird das Steueraufkommen um rund 18 Mrd. Euro niedriger ausgewiesen, als dies nach der bisherigen Praxis der Fall war. Diese methodische Änderung ist erfolgt, obwohl die derzeitige Form des Familienleistungsausgleichs als Kombination aus Kindergeld und Kinderfreibetrag bereits 1996 eingeführt wurde. Bis zur Revision 2011 ist die bisherige Verbuchungspraxis von Kindergeld und Steuern offenbar als sachgerecht angesehen worden. Gleichwohl führt nunmehr jede Anhebung des Kindergeldes – wie zuletzt zum 1.1.2016 – zu einer Minderung des ausgewiesenen Aufkommens aus Lohn- und Einkommensteuer. Weitere kleinere Änderungen im Rahmen der Revision 2011 führen dazu, dass das Steueraufkommen zusätzlich um etwa 2 Mrd. Euro und damit insgesamt um rund 20 Mrd. Euro (2010) gemindert wird. Allein durch diese methodischen Änderungen bei den Steuern ermäßigt sich das Niveau der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote um etwa einen Prozentpunkt, ohne dass die Belastung der Steuerzahler tatsächlich gemindert worden wäre.

sind, als dies zunächst angenommen wurde. Ins Gewicht fallen vor allem die „überplanmäßigen“ Zuwächse bei Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grunderwerbsteuer, die sich insgesamt auf rund 3,7 Mrd. Euro summieren. Dadurch war die Steuerlastquote 2015 mit 32,4 Prozent um 0,6 Prozentpunkte höher als prognostiziert, womit sie gegenüber dem Vorjahr – entgegen der Prognose - nicht leicht zurückging, sondern um 0,2 Prozentpunkte anstieg.

Bei der Soziallastquote wurde für 2015 eine Stabilisierung auf dem Vorjahresniveau erwartet. Tatsächlich stieg aber auch diese Teilquote um 0,1 Prozentpunkte auf 20,7 Prozent an, sodass die Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote 2015 insgesamt um 0,7 Prozentpunkte über dem Prognosewert liegt. Aus dem erwarteten Rückgang um 0,3 Prozentpunkte wurde bei der Einkommensbelastung letztlich ein Zuwachs auf 53,1 Prozent; die Gesamtbelastung ist im vergangenen Jahr also nicht gesunken, sondern weiter angestiegen.

EEG-Umlage und Haushaltsabgabe mit einbezogen

Die 2010 grundlegend reformierte EEG-Umlage und die 2013 neu hinzu gekommene Haushaltsabgabe haben als steuerähnliche Sonderabgaben (Quasi-Steuern) auch 2015 maßgeblich zur erhöhten Gesamtbelastung beigetragen. Denn dadurch werden die gesamtwirtschaftlich erzielten Einkommen in erheblichem Umfang zusätzlich belastet, ohne dass dies gemäß der Abgrenzungen der VGR in der dort ausgewiesenen Summe der Steuern zum Ausdruck kommt.

EEG-Umlage

Mit der Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) werden massive Subventionen zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, ohne dass dies in den statistisch ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Staates seinen Niederschlag findet. Mit der Umlage wird nämlich ein Zuschlag auf den Strompreis erhoben, der außerhalb des formellen Staatssektors an Erzeuger erneuerbarer Energien weitergeleitet wird. Auf diese Weise wird der fiskalisch saubere Weg über eine offene Steuerfinanzierung dieser Subventionen vermieden und die Transparenz zunehmend erschwert. Gleichwohl handelt es sich bei der EEG-Umlage um eine steuerähnliche Zwangsabgabe (Quasi-Steuer), die den (meisten) Stromverbrauchern auferlegt wird und deren Belastung entsprechend erhöht. Von 2010 bis

2015 hat sich das Aufkommen der EEG-Umlage – und damit die Belastung der Stromverbraucher – auf inzwischen 22 Mrd. Euro im Jahr erhöht und damit fast verdreifacht. Zwar ist die EEG-Umlage wegen zwischenzeitlich angesammelter Finanzpolster 2015 erstmals leicht von 6,28 Cent/kWh auf 6,17 Cent/kWh gesunken. Schon zu Jahresbeginn 2016 ist sie dann aber auf den neuen Rekordwert von 6,35 Cent/kWh erhöht worden und auch für die Folgejahre werden weitere Anhebungen erwartet, weil dann teure Offshore-Windanlagen ausgebaut werden.⁵

Haushaltsabgabe

Auch die seit 2013 erhobene Haushaltsabgabe ist – anders als die bis 2012 geltende Rundfunkgebühr – eine steuerähnliche Zwangsabgabe. Während bei der Rundfunkgebühr die tatsächliche Rundfunknutzung noch maßgeblich für die Erhebung der Gebühr war, ist dies jetzt nicht mehr der Fall.⁶ Vielmehr wird die neue Haushaltsabgabe von (fast) allen Haushalten und Betrieben erhoben – unabhängig davon, ob eine Rundfunknutzung tatsächlich erfolgt. Das Aufkommen aus der Haushaltsabgabe beläuft sich auf rund 8 Mrd. Euro im Jahr.

Erhebliche Zusatzbelastung

Mit insgesamt rund 30 Mrd. Euro (im Jahr 2015) stellt das Gesamtvolumen der beiden genannten Quasi-Steuern eine erhebliche Zusatzbelastung für die Steuerzahler dar. Um die gesamte Belastung der gesamtwirtschaftlich erwirtschafteten Einkommen möglichst umfassend abzubilden, werden EEG-Umlage und Haushaltsabgabe bei der Berechnung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote mit einbezogen. Das Niveau der Belastungsquote erhöht sich dadurch um fast 1,5 Prozentpunkte. Rechnerisch arbeiten die Steuerzahler allein für diese Quasi-Steuern rund fünf Tage im Jahr.

⁵ Zu dieser Einschätzung kommt die Denkfabrik *Agora* (siehe dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.5.2015).

⁶ Dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Von der Rundfunkgebühr zur Haushaltsabgabe, KBI-kompakt Nr. 17, Januar 2013.

Prognose für 2016 – Steuerzahlergedenktag 2016

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Prognosen⁷ wird die Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote 2016 voraussichtlich 52,9 Prozent betragen und damit um 0,2 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert liegen.⁸ Damit fällt der Steuerzahlergedenktag 2016 auf den 12. Juli, womit die Steuerzahler in diesem Jahr rechnerisch rund 19 Stunden – also nicht ganz einen Tag – weniger für die öffentlichen Kassen arbeiten müssen als im Vorjahr.

Die voraussichtliche Entwicklung bei Steuern bzw. Sozialabgaben ist in diesem Jahr gegenläufig. Eine Zunahme um 0,1 Prozentpunkte ist bei der Soziallastquote vor allem deshalb zu erwarten, weil der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung von 0,9 auf 1,1 Prozentpunkte steigt, sodass der durchschnittliche Gesamtbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung 2016 auf 15,7 Prozent zunimmt. Demgegenüber bleiben die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (18,7 Prozent), in der Arbeitslosenversicherung (3 Prozent) und in der Pflegeversicherung (2,6/2,35 Prozent - Versicherte ohne/mit Kinder) unverändert. Die Soziallastquote dürfte somit in diesem Jahr von zuvor 20,7 auf nunmehr 20,8 Prozent ansteigen.

Dämpfende Sondereffekte bei Einzelsteuern

Ein leichter Rückgang von 32,4 auf 32,1 Prozent ist 2016 bei der Steuerlastquote zu erwarten. Dieser Rückgang der Steuerlastquote ist angesichts der positiven Konjunkturentwicklung auf den ersten Blick überraschend, weil für 2016 nur marginale Steuerentlastungen beschlossen wurden. Tatsächlich ist die leichte Dämpfung der Steuerlastquote vor allem dadurch bedingt, dass einige Steuern aus verschiedenen Gründen langsamer wachsen als das Volkseinkommen oder aufgrund von Sondereffekten sogar sinken.⁹ Wie begrenzt demgegenüber die jüngsten Entlastungen bei *Lohn- und Einkommensteuer* waren¹⁰, zeigt sich daran, dass beim Aufkommen aus diesen Steuern für 2016 – trotz der Entlastungen – ein Zu-

⁷ Grundlagen für die vorliegenden Prognoserechnungen sind das Schätzergebnis des *Arbeitskreises Steuerschätzungen*, Schätzung vom 2. bis 4. Mai 2016 sowie die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute vom 14.4.2016 (Frühjahrgutachten).

⁸ Zu den hier und nachfolgend genannten Zahlen siehe die Tabelle auf S. 8.

⁹ Zu den nachfolgenden Prognosewerten siehe *Arbeitskreis Steuerschätzungen*, Schätzung vom 2. bis 4. Mai 2016 sowie Monatsbericht Mai 2016 des Bundesministeriums der Finanzen, S. 6 ff.

¹⁰ Siehe dazu Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.7.2015, Bundesgesetzblatt I 2015, S. 1202 ff.

wachs um 3,9 Prozent erwartet wird.¹¹ Lohn- und Einkommensteuer steigen in diesem Jahr also nur unwesentlich langsamer als das Volkseinkommen, bei dem ein Plus von 4,1 Prozent erwartet wird. Gleichwohl wirkt die Entwicklung bei Lohn- und Einkommensteuer 2016 leicht dämpfend auf die Steuerlastquote.

Eine wesentlich stärkere Dämpfung der Steuerlastquote resultiert aus dem erwarteten Rückgang der *Abgeltungsteuer* auf Zins- und Veräußerungserträge um rund 22 Prozent bzw. um 1,8 Mrd. Euro. Dieser deutliche Rückgang wird prognostiziert, weil zum einen der Durchschnittszins weiter sinkt, zum anderen aber vor allem aufgrund eines ungewöhnlichen Sondereffektes im Jahr 2015. Der „Arbeitskreis Steuerschätzungen“ nimmt an, dass die Entwicklung der Aktienkurse im Jahr 2015 viele Marktteilnehmer zu einer Realisierung ihrer Kursgewinne veranlasst und somit das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträchtlich erhöht hat. Die Entwicklung im 1. Quartal 2016 lässt vermuten, dass im aktuellen Jahr dieser aufkommensbegünstigende Effekt fortfällt.“¹²

Ein weiterer dämpfender Effekt geht von der *nicht veranlagten Steuer vom Ertrag* (auf Dividenden) aus, weil hier im Jahr 2016 aufgrund eines EuGH-Urteils Rückerstattungen für Altfälle erwartet werden, sodass das Aufkommen um 3,9 Prozent bzw. 0,7 Mrd. Euro sinken dürfte.¹³ Rückläufig ist im laufenden Jahr auch die *Erbschaftsteuer*. Wegen der Vorwegnahme erwarteter Änderungen im Erbschaftsteuerrecht war auch das Erbschaftsteueraufkommen im Vorjahr deutlich erhöht, sodass wegen des Wegfalls dieses Sondereffekts 2016 ein Rückgang um 6,1 Prozent bzw. um 0,4 Mrd. Euro erwartet wird.¹⁴

Die *Gewerbsteuer* ist 2016 „...von der Umsetzung der Rechtsprechung zu § 40a KAGG und STEKO betroffen. Im Jahr 2016 resultieren hieraus voraussichtlich 2,5 Mrd. Euro an Steuermindereinnahmen. Hinzu kommen die Auswirkungen in einem Umfang von 1,0 Mrd. Euro

¹¹ Die Wirtschaftsforschungsinstitute führen dazu im Frühjahrsgutachten (Fn 7, S. 66 f) aus: „Zwar wurde zu Jahresbeginn 2016 eine Reihe von Änderungen des Einkommensteuerrechts umgesetzt; allerdings wird das Steuerpaket mit einer Entlastung von gerade einmal 0,15 Prozent in Relation zum Bruttoinlandsprodukt den seit 2010 erfolgten Anstieg der Steuerbelastung in Höhe von knapp 1,5 Prozentpunkten nicht annähernd ausgleichen.“ Bei dieser Betrachtung im Frühjahrsgutachten ist der Anstieg der Belastung durch die Quasi-Steuern EEG-Umlage und Haushaltsabgabe noch nicht mitgerechnet. Bei deren Einbeziehung beläuft sich der Anstieg der Steuerbelastung von 2010 bis 2015 in Relation zum Bruttoinlandsprodukt sogar auf rund 2,2 Prozentpunkte.

¹² Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Mai 2016, S. 11.

¹³ Ebenda.

¹⁴ Ebenda, S. 12.

aus dem erstmals in der aktuellen Steuerschätzung berücksichtigten Urteil des Bundesfinanzhofs ... zur vollen „Schachtelprivilegierung“ im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis.“¹⁵ Insgesamt wird aufgrund dieser Sondereffekte ein Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um 1,7 Prozent bzw. um 0,8 Mrd. Euro geschätzt. Dämpfend auf die Steuerlastquote wirkt schließlich auch die *Tabaksteuer*, weil hier 2016 aufgrund von Verbrauchseinschränkungen ein Aufkommensrückgang um 3,1 Prozent bzw. um 0,5 Mrd. Euro erwartet wird.¹⁶

Langsamer als das Volkseinkommen (+4,1 Prozent) dürften 2016 zudem folgende größere Steuern wachsen, wodurch ebenfalls dämpfende Effekte auf die Steuerlastquote ausgehen: Solidaritätszuschlag (+2,9 Prozent), Grundsteuer B (1,9 Prozent), Energiesteuer (+1 Prozent), Versicherungsteuer (+2,4 Prozent), Stromsteuer (+0,1 Prozent) sowie Kraftfahrzeugsteuer (+1,1 Prozent).

Steuern mit überdurchschnittlichem Anstieg

Die vom Volumen gewichtigsten *Steuern vom Umsatz* (Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer) dürften 2016 wegen des guten Konsumklimas mit 4,6 Prozent (+ 9,6 Mrd. Euro) stärker wachsen als das Volkseinkommen. Die Masse der Konsumenten und Steuerzahler ist von dieser indirekten Verbrauchsteuer massiv betroffen und belastet. Dies gilt für die täglichen Konsumausgaben und ganz besonders bei größeren Sonderanschaffungen (zum Beispiel Autokauf). Seit der Anhebung des Normalsatzes von 16 auf 19 Prozent im Jahr 2007 ist diese indirekte Steuerbelastung maßgeblich verschärft.

Bei der *Grunderwerbsteuer* dürfte sich der übermäßige Belastungsanstieg der Vorjahre auch in 2016 fortsetzen. Maßgeblich dafür sind die zahlreichen Steuersatzanhebungen in den vergangenen Jahren¹⁷ sowie die steigenden Umsätze – nicht zuletzt aufgrund der Suche nach

¹⁵ Ebenda, S. 11 f.

¹⁶ Ebenda, S. 12.

¹⁷ Zum 1.7.2015 hat zuletzt Brandenburg den Grunderwerbsteuerhebesatz von 5 auf 6,5 Prozent angehoben. Zum 1.1.2015 hat Nordrhein-Westfalen den Grunderwerbsteuerhebesatz um 1,5 Prozentpunkte, das Saarland um einen Prozentpunkt auf jeweils 6,5 Prozent erhöht. Zum 1.1.2014 ist der Grunderwerbsteuerhebesatz in Berlin von 5 Prozent auf 6 Prozent, in Bremen und Niedersachsen von 4,5 Prozent auf 5 Prozent und in Schleswig-Holstein von 5 Prozent auf 6,5 Prozent angehoben worden. In Hessen ist der Hebesatz zum 1.8.2014 von 5 Prozent auf 6 Prozent erhöht worden. In den Vorjahren erfolgten Anhebungen der Grunderwerbsteuersätze auf jeweils 5 Prozent zum 1. März 2012 in Rheinland-Pfalz, zum 1. April 2012 in Berlin sowie zum 1. Januar 2013 in Hessen. Im Saarland wurde der Steuersatz zum 1. Januar 2013 auf 5,5 Prozent angehoben. Nur in Bayern und Sachsen beträgt der Grunderwerbsteuerhebesatz noch immer 3,5 Prozent.

alternativen Geldanlagemöglichkeiten angesichts niedriger Zinssätze. Für 2016 wird geschätzt, dass das Aufkommen der Grunderwerbsteuer um 9 Prozent (1 Mrd. Euro) weiter auf 12,3 Mrd. Euro ansteigt. Gegenüber 2010 bedeutet dies einen Anstieg um 132 Prozent.

Wie bereits dargelegt, ist per Saldo bei der Steuerlastquote für 2016 gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang um 0,3 Prozentpunkte auf 32,1 Prozent zu erwarten. Gegenüber 2010 bedeutet dies aber immer noch eine Verschärfung der Steuerlastquote um 2,6 Prozentpunkte. Wäre der prozentuale Anteil der Steuern am Volkseinkommen im laufenden Jahr noch auf dem Niveau von 2010, dann wäre die Steuerbelastung derzeit absolut um 61 Mrd. Euro niedriger. In eben diesem Umfang ist die Steuerbelastung innerhalb der letzten sechs Jahre zusätzlich verschärft worden.

Heimliche Steuererhöhungen

Zu dieser Belastungsverschärfung haben heimliche Steuererhöhungen bei der Lohn- und Einkommensteuer maßgeblich beigetragen. Sie führen dazu, dass die Steuerlast wegen der Progression fast doppelt so schnell steigt wie Löhne und Einkommen. Während beim Aufkommen aus Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer für 2015 gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 6,5 Prozent (beschäftigungsbereinigt 5,7 Prozent) verzeichnet wurde, sind „Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigtem“ nur um 2,9 Prozent gestiegen.¹⁸ In der Summe belaufen sich die heimlichen Steuererhöhungen im Jahr 2015 gegenüber 2010 – dem Jahr der letzten Tarifkorrektur – auf fast 20 Mrd. Euro. Die marginale Entlastung durch Anhebung des Grundfreibetrags zum Jahresanfang 2013 und 2014 sowie dann im Juli 2015 rückwirkend beschlossen zum Jahresanfang 2015 ist dabei schon gegengerechnet. Trotz der jüngsten Entlastungen zum Jahresanfang 2016 werden die heimlichen Steuererhöhungen gegenüber dem Basisjahr 2010 auch im laufenden Jahr weiter zunehmen und sich auf rund 25 Mrd. Euro belaufen.

¹⁸ Die absolute Zunahme von Lohn- und Einkommensteuer betrug 2015 gegenüber 2014 +13,9 Mrd. Euro.

Tabelle 1

	Volkswirtschaftliche Einkommensbelastung		
	Steuerlastquote	Soziallastquote	Einkommensbelastungsquote
1960*	28,2%	12,1%	40,3%
1970**	29,7%	14,1%	43,8%
1971	30,4%	14,8%	45,2%
1972	30,3%	15,4%	45,7%
1973	31,6%	16,3%	48,0%
1974	31,3%	16,8%	48,1%
1975	30,0%	17,6%	47,7%
1976	31,1%	18,2%	49,3%
1977	32,5%	18,4%	50,9%
1978	32,0%	18,5%	50,4%
1979	31,8%	18,5%	50,3%
1980	31,8%	18,7%	50,5%
1981	30,8%	19,2%	50,0%
1982	30,5%	19,4%	49,9%
1983	30,5%	19,3%	49,8%
1984	30,6%	19,4%	49,9%
1985	30,6%	19,6%	50,2%
1986	30,0%	19,7%	49,6%
1987	30,3%	20,0%	50,2%
1988	29,8%	19,7%	49,4%
1989	30,4%	19,2%	49,6%
1990	28,9%	19,0%	47,9%
1991	30,3%	19,5%	49,8%
1991***	28,9%	19,5%	48,4%
1992	29,5%	20,1%	49,7%
1993	29,9%	20,8%	50,6%
1994	30,2%	21,5%	51,7%
1995	29,7%	21,8%	51,5%
1996	29,4%	22,3%	51,7%
1997	29,1%	22,7%	51,8%
1998	29,9%	22,6%	52,5%
1999	31,6%	22,7%	54,3%
2000	32,0%	22,4%	54,3%
2001	29,7%	22,2%	51,8%
2002	29,2%	22,2%	51,4%
2003	29,5%	22,5%	51,9%
2004	28,0%	21,5%	49,5%
2005	28,4%	21,0%	49,3%
2006	28,9%	20,2%	49,2%
2007	30,4%	19,7%	50,1%
2008	31,1%	20,1%	51,2%
2009	30,7%	21,0%	51,6%
2010****	29,5%	20,4%	50,0%
2011	30,4%	20,3%	50,7%
2012	31,3%	20,6%	51,9%
2013*****	32,1%	20,7%	52,8%
2014	32,2%	20,7%	52,8%
2015	32,4%	20,7%	53,1%
2016	32,1%	20,8%	52,9%

* Werte 1960 Schätzung wegen fehlender Revision VGR

** 1970-1991 Wert gemäß Revision VGR 2006; ab 1991 gem. Revision 2014

*** ab dem zweiten Jahreswert 1991: Deutschland insgesamt (mit Beitrittsgebiet); 2016 Prognose

**** ab 2010 einschließlich EEG-Umlage

***** ab 2013 einschließlich Rundfunkbeitrag

Zum internationalen Vergleich

Vor dem Hintergrund der nach wie vor nicht gelösten Probleme in den südeuropäischen Krisenländern drohen vor allem für Deutschland nach wie vor hohe Belastungen, falls es zum (Teil)Ausfall von Schuldern innerhalb der Währungsunion kommen sollte. Es bleibt daher interessant zu beobachten, wie Steuerzahler in Deutschland im internationalen Vergleich mit staatlichen Zwangsabgaben belastet werden. Wichtige Anhaltspunkte für einen solchen Belastungsvergleich privater Haushalte liefert die jährliche Erhebung der OECD zur Belastung von acht Haushaltstypen in den 34 OECD-Ländern. Die OECD betrachtet in diesem Vergleich allerdings nur die Belastung mit direkten Einkommensabzügen. Danach hatte der deutsche Single-Haushalt mit Durchschnittslohn 2015 (47.042 Euro) die dritthöchste Belastung (49,4 Prozent) mit direkten Einkommensabzügen zu tragen.¹⁹ Nur in Belgien und Österreich war die Belastung noch höher. In absoluten Beträgen war die Belastung des deutschen Singles fast doppelt so hoch wie im OECD-Mittel, die prozentuale Belastung immerhin um fast zwei Fünftel höher. Beim Doppelverdiener-Haushalt mit 2 Kindern (100 Prozent und 33 Prozent vom Durchschnittslohn) lag die Belastung 2015 bei 38,7 Prozent, was ebenfalls der dritthöchste Wert innerhalb der OECD war (hinter Belgien und Italien).²⁰ Von den übrigen sechs Haushaltstypen im OECD-Belastungsvergleich lagen die deutschen Haushalte einmal auf Rang 3, zweimal auf Rang 4, einmal auf Rang 5, einmal auf Rang 6 und einmal auf Rang 10.

Die hohe Belastung mit direkten Einkommensabzügen hat seit vielen Jahren zur Folge, dass Steuerzahler in Deutschland im internationalen Vergleich zwar sehr hohe Bruttoverdienste erzielen, mit ihren Nettoeinkommen aber nur im Mittelfeld rangieren. So wendeten Arbeitgeber in Deutschland 2015 für (ledige) Durchschnittsverdiener die dritthöchsten Bruttoarbeitskosten innerhalb der 34 OECD-Länder auf, während das nach direkten Abzügen verbleibende Nettoeinkommen nur für Rang 11 reichte.²¹

Im Zuge der internationalen Finanz- und Staatsschuldenkrise hat eine Reihe von Ländern die Umsatzsteuersätze in den letzten Jahren angehoben.²² 2012 war dies in 7 OECD-Ländern der

¹⁹ Siehe dazu Anlage 1.

²⁰ Siehe dazu Anlage 2.

²¹ Der Vergleich von Bruttoarbeitskosten und Nettoverdiensten wird von der OECD auf der Basis von USD vorgenommen (siehe dazu Anlage 3). Für den ledigen deutschen Durchschnittsverdiener werden für 2015 Bruttoarbeitskosten von 71.579 USD ausgewiesen, das Nettoeinkommen mit 36.194 USD.

²² Deutschland war mit einer massiven Erhöhung des Umsatzsteuerregelsatzes von 16 % auf 19 % bereits im Jahr 2007 vorgeprescht. Siehe dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Sonderinformation 51, Mai 2007, S. 11 ff.

Fall. Im Einzelnen waren dies Irland, Island, Italien, Neuseeland, die Niederlande, Spanien und Ungarn. 2013 hat dann auch Finnland die Umsatzsteuer erhöht und 2014 folgten Frankreich, Slowenien und Tschechien, 2015 dann Luxemburg.²³ Von daher interessiert aktuell besonders, wie sich der internationale Belastungsvergleich unter Einbeziehung der Umsatzsteuer – der mit Abstand wichtigsten Steuer auf die Einkommensverwendung – darstellt, ob Steuerzahler in Deutschland bei diesem erweiterten Belastungsvergleich also besser abschneiden. Tatsächlich ändert sich aber auch bei dieser umfassenderen Betrachtung das Bild nur unwesentlich.²⁴ Mit einem staatlichen Zugriff von 53,1 Prozent auf die Bruttoarbeitskosten (dem fünfthöchsten Wert unter den 34 OECD-Ländern) war die Gesamtbelastung des ledigen deutschen Durchschnittsverdieners um 12,7 Prozentpunkte und damit um fast ein Drittel höher als im OECD-Mittel.²⁵ Der deutsche Doppelverdiener-Haushalt (100 Prozent und 33 Prozent vom Durchschnittslohn) mit zwei Kindern rangiert bei diesem erweiterten Vergleich auf Rang 4 unter den 34 OECD-Ländern.²⁶ Seine Belastung liegt mit 43,2 Prozent um 9,8 Prozentpunkte und damit ebenfalls um nahezu ein Drittel über dem OECD-Durchschnitt. Auch bei den übrigen Haushaltstypen liegt die Belastung deutscher Haushalte weit über dem, was in den meisten OECD-Ländern bei vergleichbaren Haushalten üblich ist.

Fazit und Schlussfolgerungen

Angesichts des skizzierten Befundes erscheinen Entlastungen für die Steuerzahler dringend geboten. Das gilt besonders für die Belastungen mit der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer, weil diese aufgrund der kalten Progression und heimlicher Steuererhöhungen in den letzten Jahren rasant angestiegen sind. Wie sehr diese ungerechtfertigte Belastung seit 2010 zugenommen hat, zeigt nicht zuletzt die Aufkommensentwicklung dieser Steuern. So steigt die Summe von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer von 2010 bis 2016 voraussichtlich um rund 77 Mrd. Euro bzw. um 48,6 Prozent. Im Gegensatz dazu sind die (gesamtwirtschaftlichen) Bruttolöhne und -gehälter gleichzeitig nur um 26,6 Prozent, das Volkseinkommen nur um 22,4 Prozent gestiegen. Diese einkommensbezogenen Steuern sind in

²³ Zum 1.10.2015 ist der Normalsatz der Umsatzsteuer in Israel von 18 auf 17 Prozent gesenkt worden.

²⁴ Das Institut hat eine Methode entwickelt, mit der auch die Umsatzsteuerbelastung in den internationalen Belastungsvergleich einbezogen werden kann. Siehe dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Sonderinformation 51, Mai 2007, Anlage 4.

²⁵ Siehe dazu Anlage 1.

²⁶ Siehe dazu Anlage 2.

den vergangenen sechs Jahren also rund doppelt so schnell gestiegen wie die Einkommen selbst.

Der übermäßige Anstieg der Belastung mit Lohn- und Einkommensteuer macht deutlich, wie dringlich vor allem die Verhinderung der kalten Progression und heimlicher Steuererhöhungen inzwischen geworden ist. Dazu wären grundsätzlich die Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs vom Grundfreibetrag bis zur Einkommensgrenze des Spitzensteuersatzes regelmäßig an die Einkommensentwicklung anzupassen, der Tarif also „auf Räder“ zu stellen. Dass die Bundesregierung bzw. der Gesetzgeber 2015 beschlossen hat, den Einkommensteuertarif ab 2016 an die Inflation anzupassen, ist ein grundsätzlicher Durchbruch zumindest beim Kampf gegen die kalte Progression, die als besonders ungerecht eingestuft und vom Bund der Steuerzahler seit vielen Jahren massiv angeprangert wird. Gleichwohl ist das Korrekturvolumen von 1,5 Mrd. Euro völlig unzureichend, was vor allem an der Heranziehung eines sachlich verfehlten Bezugsjahres liegt. Die letzte tatsächliche Tarifkorrektur ist nämlich 2010 erfolgt, sodass 2010 auch das Bezugsjahr für die Korrektur der Kalten Progression sein müsste und nicht 2014, wie tatsächlich beschlossen. Entscheidend wird vor allem auch sein, dass künftig regelmäßige Tarifanpassungen erfolgen – idealerweise jährlich, wie dies das DSI mit seinem Gesetzentwurf jüngst vorgeschlagen hat.²⁷

Da die zur vermeintlichen Ausschaltung der kalten Progression erfolgten Korrekturen vom Volumen her bei weitem nicht ausreichend waren, sind – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der guten Einnahmesituation, des hohen Belastungsniveaus und der nun schon lange zurückliegenden grundlegenden Tarifanpassung – weitere deutliche Entlastungen bei Lohn- und Einkommensteuer angebracht. So ist vor allem die Einkommensgrenze anzuheben, ab der der Spitzensteuersatz greift. Während die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter von 2010 bis 2016 um rund 18 Prozent angestiegen sind, ist die Einkommensgrenze des Spitzensteuersatzes gleichzeitig nur um 1,5 Prozent angehoben worden. Selbst Durchschnittsverdiener kommen dadurch inzwischen schon bedenklich nahe – bis auf rund 6 Prozentpunkte – an den Spitzensteuersatz heran. Durch eine sachgerechte Anpassung dieser Einkommensgrenze können gerade Bezieher mittlerer Einkommen, bei denen in den vergangenen Jahren ein besonderer Entlastungsbedarf aufgelaufen ist, gezielt entlastet werden. Zudem sollte der

²⁷ Siehe dazu *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler*, Abbau der kalten Progression – Teil einer Steuerbremse, DSI-Schrift Nr. 2 (2014), S. 56 ff.

Einstieg in den Ausstieg aus dem Solidaritätszuschlag bereits kurzfristig in Angriff genommen und bis 2019 abgeschlossen werden, was der Bund auch ohne Zustimmung des Bundesrates umsetzen kann.²⁸

Da der Staat über diverse Steuererhöhungen seit Jahren die Wohn- und Wohnnebenkosten nach oben treibt, sind auch hier Entlastungen dringend geboten, um das Wohnen bezahlbar zu halten. So sollte endlich Schluss sein mit den Erhöhungen der Grunderwerbsteuer, wozu flankierend Korrekturen am Länderfinanzausgleich nötig sind, damit Fehlanreize zur Erhöhung dieser Steuer ausgeschaltet werden.

Wegen des starken Anstiegs der Strompreise sollte auch die Stromsteuer zeitnah auf das von der EU vorgegebene Mindestniveau reduziert werden. Der Stromsteuersatz in Deutschland liegt nämlich um das 20-fache über dem EU-Mindeststeuersatz für die nicht gewerbliche Verwendung von Strom.²⁹ Mit einer solchen Reduzierung der Stromsteuer könnte bereits kurzfristig zur Entlastung der übermäßig belasteten Stromverbraucher beigetragen werden.

Alternativ könnte geprüft werden, den Umsatzsteuersatz auf Strom zu senken. Denn bei Strom handelt es sich – genauso wie bei Lebensmitteln – um ein lebensnotwendiges Gut. Dennoch wird Strom mit dem vollen Satz von 19 Prozent und nicht mit dem ermäßigten Satz von 7 Prozent belastet.

Da auch die Grundsteuer seit Jahren auf breiter Front und zum Teil drastisch angehoben worden ist, sollten sich die Kommunen hier künftig zurückhalten, um die Belastung für Wohnungseigentümer und Mieter nicht noch weiter nach oben zu treiben. Im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform sollte zudem sichergestellt werden, dass diese aufkommensneutral durchgeführt wird.

Die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und die Einhaltung der Schuldenbremse sollten bei Ausschöpfung der vorhandenen Einsparpotenziale auch bei Realisierung der gebotenen Maßnahmen zur Begrenzung der Abgabenbelastung möglich sein, zumal die jüngste Steuerschätzung bis 2020 gegenüber 2016 auf Grundlage des geltenden Rechts Steuernehreinnahmen von rund 117 Mrd. Euro pro Jahr erwarten lässt.³⁰

²⁸ Dazu ausführlich *Deutsches Steuerzahlerinstitut e.V.*, Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1, S. 127 ff.

²⁹ Dazu ausführlicher ebenda, S. 271.

³⁰ Siehe dazu Steuerschätzung vom 2. bis 4. Mai 2016 (Fn 7).

**Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz)
für ledige Durchschnittsverdiener 2015
in % der Bruttoarbeitskosten**

	direkte Abzüge in %	Umsatzsteuer in %	insgesamt in %
Belgien	55,3	3,6	58,9
Ungarn	49,0	5,0	54,0
Österreich	49,5	3,9	53,4
Italien	49,0	4,2	53,2
Deutschland	49,4	3,7	53,1
Frankreich	48,5	4,0	52,5
Finnland	43,9	4,8	48,7
Schweden	42,7	5,3	48,0
Slowenien	42,6	4,8	47,4
Tschechien	42,8	4,6	47,4
Portugal	42,1	5,0	47,1
Slovakei	41,3	4,5	45,8
Griechenland	39,3	5,2	44,5
Spanien	39,6	4,8	44,4
Estland	39,0	4,7	43,7
Türkei	38,3	4,3	42,6
Norwegen	36,6	5,8	42,4
Dänemark	36,4	5,8	42,2
Luxemburg	38,3	3,7	42,0
Niederlande	36,2	5,1	41,3
Polen	34,7	5,6	40,3
Island	34,0	6,2	40,2
Großbritannien	30,8	5,3	36,1
USA	31,7	3,0	34,7
Japan	32,2	2,3	34,5
Irland	27,5	6,2	33,7
Kanada	31,6	1,5	33,1
Australien	28,4	3,0	31,4
Israel	21,6	5,5	27,1
Korea	21,9	3,3	25,2
Schweiz	22,2	2,7	24,9
Mexico	19,7	5,1	24,8
Neuseeland	17,6	4,9	22,5
Chile	7,0	6,8	13,8
Durchschnitt	35,9	4,5	40,4

*Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD),
Taxing Wages 2014-2015 (2016); eigene Berechnungen*

**Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz)
für Doppelverdiener (100%-33%) mit 2 Kindern 2015
in % der Bruttoarbeitskosten**

	direkte Abzüge in %	Umsatzsteuer in %	insgesamt in %
Belgien	41,4	4,7	46,1
Ungarn	38,7	6,0	44,7
Italien	39,5	5,0	44,5
Deutschland	38,7	4,5	43,2
Österreich	38,4	4,7	43,1
Schweden	37,3	5,8	43,1
Griechenland	37,5	5,4	42,9
Frankreich	37,9	4,8	42,7
Finnland	36,5	5,5	42,0
Spanien	35,6	5,1	40,7
Türkei	35,7	4,5	40,2
Tschechien	32,7	5,4	38,1
Norwegen	31,1	6,3	37,4
Slovakei	31,7	5,2	36,9
Portugal	31,1	5,9	36,9
Estland	31,6	5,2	36,8
Slowenien	30,8	5,7	36,5
Dänemark	29,8	6,5	36,3
Polen	30,2	6,0	36,2
Island	28,6	6,7	35,3
Niederlande	27,6	5,8	33,4
Japan	28,3	2,4	30,7
Großbritannien	22,4	5,9	28,3
USA	24,7	3,4	28,1
Australien	22,7	3,2	25,9
Kanada	23,7	1,7	25,4
Luxemburg	20,3	4,8	25,1
Mexico	17,6	5,2	22,8
Korea	19,3	3,4	22,7
Israel	15,9	5,9	21,8
Irland	14,0	7,4	21,4
Neuseeland	12,0	5,3	17,3
Schweiz	12,9	3,0	15,9
Chile	4,7	7,0	11,7
Durchschnitt	28,3	5,1	33,4

*Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD),
Taxing Wages 2014-2015 (2016); eigene Berechnungen*

Arbeitskosten und Nettolöhne 2015 für ledige Durchschnittsverdiener
- in USD nach Kaufkraftparitäten -

So viel zahlen Arbeitgeber		Rang	So viel erhalten Arbeitnehmer	
Arbeitskosten	Nettolohn			
Schweiz	74255	1	Schweiz	57756
Belgien	74137	2	Norwegen	43104
Deutschland	71579	3	Niederlande	42650
Österreich	69060	4	Australien	42456
Luxemburg	68267	5	Luxemburg	42134
Norwegen	68030	6	Korea	40748
Niederlande	66838	7	Großbritannien	39381
Frankreich	63562	8	USA	37899
Schweden	61345	9	Japan	36810
Australien	59258	10	Island	36295
Finnland	58458	11	Deutschland	36194
Großbritannien	56929	12	Schweden	35147
USA	55457	13	Österreich	34869
Island	55015	14	Dänemark	34619
Italien	54484	15	Belgien	33132
Dänemark	54473	16	Irland	32976
Japan	54308	17	Finnland	32805
Korea	52173	18	Frankreich	32762
Spanien	51348	19	Neuseeland	32558
Kanada	46759	20	Kanada	31968
Irland	45467	21	Spanien	31037
Griechenland	42681	22	Israel	28313
Neuseeland	39493	23	Italien	27808
Portugal	36744	24	Griechenland	25927
Israel	36094	25	Portugal	21290
Slowenien	35596	26	Slowenien	20439
Tschechien	32805	27	Estland	19587
Estland	32125	28	Polen	19561
Ungarn	31236	29	Türkei	18793
Türkei	30463	30	Tschechien	18781
Polen	29939	31	Chile	17984
Slovakei	28555	32	Slovakei	16748
Chile	19338	33	Ungarn	15922
Mexico	14375	34	Mexico	11539
Durchschnitt	49137		30882	

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD),
Taxing Wages 2014-2015 (2016); eigene Berechnungen